



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor- Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 19. Februar 2018

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1576 | Stand: 13. Mai 2025

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 19. Februar 2018

Vom 13.05.2025

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114), hat der Senat der Universität Hohenheim am 07.05.2025 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Das Rektorat hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 13.05.2025 seine Zustimmung zur Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 19. Februar 2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1169), zuletzt geändert am 16.08.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1472) wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „des ersten Studienjahres“ werden die Worte „gemäß Modulkatalog“ ergänzt.
- b) Der letzte Satz lautend „Ergänzend zu § 25 Absatz 1 geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn die Module des Grundstudiums nicht spätestens am Ende des sechsten Semesters einschließlich der Wiederholungsprüfungen bestanden sind.“ wird gestrichen.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

Der letzte Halbsatz lautend „dies gilt jedoch nicht für die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung gemäß §§ 9, 33, die nur einmal wiederholt werden können.“ wird gestrichen und hinter den Worten „können zweimal wiederholt werden“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird beim dritten Aufzählungszeichen das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „Wahlpflicht- und Wahlmodule“ ersetzt. Des Weiteren wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt und die Worte in der Klammer lautend „(näheres regelt der Modulkatalog)“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden beim vierten Aufzählungszeichen sowohl das Aufzählungszeichen als auch die ersten sechs Wörter lautend „Wahlmodule im Umfang von 12 ECTS-Credits“ gestrichen. Ergänzend wird nach dem „und“ der Punkt gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden beim ersten Satz zwischen den Wörtern „empfohlene“ und „Wahlmodule“ die Worte „Wahlpflicht- und“ hinzugefügt.

4. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird beim zweiten Aufzählungszeichen das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „Wahlpflicht- und Wahlmodule“ ersetzt. Des Weiteren wird die Zahl „24“ durch die Zahl „66“ ersetzt und die Worte in der Klammer lautend „(näheres regelt der Modulkatalog)“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden beim dritten Aufzählungszeichen sowohl das Aufzählungszeichen als auch die ersten sechs Wörter lautend „Wahlmodule im Umfang von 42 ECTS-Credits“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden beim ersten Satz zwischen den Wörtern „empfohlene“ und „Wahlmodule“ die Worte „Wahlpflicht- und“ hinzugefügt.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird beim zweiten Aufzählungszeichen das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „Wahlpflicht- und Wahlmodule“ ersetzt. Des Weiteren wird die Zahl „24“ durch die Zahl „48“ ersetzt und die Worte in der Klammer lautend „(näheres regelt der Modulkatalog)“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden beim dritten Aufzählungszeichen sowohl das Aufzählungszeichen als auch die ersten sechs Wörter lautend „Wahlmodule im Umfang von 24 ECTS-Credits“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden beim ersten Satz zwischen den Wörtern „empfohlene“ und „Wahlmodule“ die Worte „Wahlpflicht- und“ hinzugefügt.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird beim zweiten Aufzählungszeichen das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch die Worte „Wahlpflicht- und Wahlmodule“ ersetzt. Des Weiteren wird die Zahl „24“ durch die Zahl „72“ ersetzt und die Worte in der Klammer lautend „(näheres regelt der Modulkatalog)“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden beim dritten Aufzählungszeichen sowohl das Aufzählungszeichen als auch die ersten sechs Wörter lautend „Wahlmodule im Umfang von 48 ECTS-Credits“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden beim ersten Satz zwischen den Wörtern „empfohlene“ und „Wahlmodule“ die Worte „Wahlpflicht- und“ hinzugefügt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
2. Diese Änderungssatzung gilt für alle bis zum Wintersemester 2024/2025 eingeschriebenen Studierenden. Sie gilt zusätzlich für Studierende, die Ihr Studium im Sommersemester 2025 im zweiten oder höheren Fachsemester begonnen haben.

3. Ab dem Wintersemester 2025/2026 werden keine Wahlpflichtmodule mehr angeboten. Sofern Studierende Wahlpflichtmodule belegt haben, bleiben diese Wahlpflichtmodule. Ab dem Wintersemester müssen die nach § 44 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 49 Abs.1 und § 52 Abs. 1 erforderlichen ECTS-Credits aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen durch Wahlmodule erbracht werden.
4. Wegen der Umstrukturierung der Pflichtmodule zum Wintersemester 2025/2026 gelten folgende Übergangsregelungen:
 - a) Für Studierende im Bachelor-Studiengang **Agrarwissenschaften** gilt:
 - i. Studierende, die das Modul „Grundlagen der Chemie“ nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2025/2026 abgeschlossen haben, gehen in das neue Modul „Chemische Grundlagen der Agrarwissenschaften“ über. Fehlversuche aus dem alten Modul werden in das neue Modul übertragen.
 - ii. Studierende, die das Modul „Grundlagen der Botanik“ nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2025/2026 abgeschlossen haben, gehen in das neue Modul „Grundlagen der Nutzpflanzenwissenschaften“ über. Fehlversuche aus dem alten Modul werden in das neue Modul übertragen.
 - iii. Studierende, die das Modul „Grundlagen der funktionellen Anatomie der Nutztiere“ nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2025/2026 abgeschlossen haben, gehen in das neue Modul „Grundlagen der Nutztierwissenschaften“ über. Fehlversuche aus dem alten Modul werden in das neue Modul übertragen.

- b) Für Studierende im Bachelor-Studiengang **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** gilt:

Studierende, die das Modul „Grundlagen der Chemie“ nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2025/2026 abgeschlossen haben, gehen in das neue Modul „Chemische Grundlagen der Agrarwissenschaften“ über. Fehlversuche aus dem alten Modul werden in das neue Modul übertragen.

Stuttgart, den 13.05.2025

gez.

Dr. Katrin Scheffer

Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin/den Rektor)